

TE Vwgh Beschluss 2009/5/27 2009/04/0113

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.2009

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

Geschäftsverteilung VwGH;

VwGG §11 Abs3;

VwGG §31 Abs1 Z5;

VwGG §31 Abs1;

VwGG §31 Abs2;

1. VwGG § 11 heute
2. VwGG § 11 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 11 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
4. VwGG § 11 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008
1. VwGG § 31 heute
2. VwGG § 31 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. VwGG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 31 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 31 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 31 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008
1. VwGG § 31 heute
2. VwGG § 31 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. VwGG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 31 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 31 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 31 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008
1. VwGG § 31 heute
2. VwGG § 31 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. VwGG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 31 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 31 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 31 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gruber und die Hofräte Dr. Rigler, Dr. Bayjones, Dr. Grünstäudl und Dr. Kleiser als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Eisner, über den Antrag des K in W auf Ablehnung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Jabloner und die Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Handstanger, Dr. Lehofer, Mag. Nedwed und Mag. Samm im hg. Verfahren Zl. 2008/03/0185, den Beschluss gefasst:

Spruch

Der Antrag wird abgewiesen.

Begründung

Zur Vorgeschichte wird auf den hg. Beschluss vom 29. Jänner 2009, Zl. 2008/03/0185, verwiesen. Mit diesem Beschluss wurde der Ablehnung des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Thienel und der Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Händschke und Dr. Doblinger im hg. Verfahren Zl. 2008/09/0247 durch den Antragsteller nicht Folge gegeben.

Mit undatierter, am 19. März 2009 zur Post gegebener Eingabe wurde der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens Zl. 2008/03/0185 gestellt und - soweit vorliegend relevant - die im obzitierten Beschluss vom 29. Jänner 2009 "angeführten Richter" durch den Antragsteller wegen Befangenheit abgelehnt. Begründend behauptet der Antragsteller "Beschlüßerschleichungen bzw mißbräuchliche Amtsführung", "Verwässerungs- bzw Verfälschungsstil" des obzitierten Beschlusses, "wiederholt von dortiger Seite dargebotene Unterordnungssignale unter den Stil der belangten Behörde" und letztlich, der Präsident des Verwaltungsgerichtshof habe am obzitierten Beschluss mitgewirkt, obwohl er - so der Beschwerdeführer - "als Vorgesetzter" der im hg. Verfahren 2008/09/0247 als Berichterstatteerin betrauten (und ebenso abgelehnten) Richterin bereits vom Antragsteller abgelehnt worden sei.

Gemäß § 31 Abs. 1 Z 5 VwGG haben sich die Mitglieder des Gerichtshofes und Schriftführer unter Anzeige an den Präsidenten der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten, wenn (sonstige) wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, in ihre volle Unbefangenheit Zweifel zu setzen. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, Ziffer 5, VwGG haben sich die Mitglieder des Gerichtshofes und Schriftführer unter Anzeige an den Präsidenten der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten, wenn (sonstige) wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, in ihre volle Unbefangenheit Zweifel zu setzen.

Aus den in § 31 Abs. 1 VwGG genannten Gründen können die Mitglieder des Gerichtshofes und Schriftführer gemäß § 31 Abs. 2 VwGG auch von den Parteien, und zwar spätestens zu Beginn der Verhandlung, abgelehnt werden. Stützt sich die Ablehnung auf § 31 Abs. 1 Z 5 leg. cit., so hat die Partei die hierfür maßgebenden Gründe glaubhaft zu machen. Aus den in Paragraph 31, Absatz eins, VwGG genannten Gründen können die Mitglieder des Gerichtshofes und Schriftführer gemäß Paragraph 31, Absatz 2, VwGG auch von den Parteien, und zwar spätestens zu Beginn der Verhandlung, abgelehnt werden. Stützt sich die Ablehnung auf Paragraph 31, Absatz eins, Ziffer 5, leg. cit., so hat die Partei die hierfür maßgebenden Gründe glaubhaft zu machen.

Das Wesen der Befangenheit besteht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in der Hemmung einer unparteiischen Entscheidung durch unsachliche psychologische Motive. Der Befangenheitsgrund des § 31 Abs. 1 Z 5 VwGG liegt vor, wenn aus konkreten Umständen der Mangel einer objektiven Einstellung des Richters gefolgert werden kann (vgl. den obzitierten Beschluss vom 29. Jänner 2009, und weiters etwa die hg. Beschlüsse vom 31. Jänner 2008, Zl. 2007/06/0325, und vom 25. Juni 2008, Zl. 2008/03/0067, jeweils mwN). Das Wesen der Befangenheit besteht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in der Hemmung einer unparteiischen Entscheidung durch unsachliche psychologische Motive. Der Befangenheitsgrund des Paragraph 31, Absatz eins, Ziffer 5, VwGG liegt vor, wenn aus konkreten Umständen der Mangel einer objektiven Einstellung des Richters gefolgert werden kann vergleiche den obzitierten Beschluss vom 29. Jänner 2009, und weiters etwa die hg. Beschlüsse vom 31. Jänner 2008, Zl. 2007/06/0325, und vom 25. Juni 2008, Zl. 2008/03/0067, jeweils mwN).

Es ist Sache des Ablehnenden, Gründe geltend zu machen, die auf die Möglichkeit des Vorhandenseins solcher unsachlichen psychologischen Motive hindeuten. Nach ständiger Rechtsprechung vermag der Umstand, dass eine Partei eine Entscheidung in materiellrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Hinsicht für unzutreffend erachtet, sofern nicht damit im Zusammenhang konkrete Umstände glaubhaft gemacht werden, die auf den Mangel einer objektiven Einstellung der an dem Erkenntnis oder dem Beschluss mitwirkenden Richter hindeuten, keine hinreichende Grundlage

für die Annahme einer Befangenheit zu bieten (vgl. auch hiezu den obzitierten Beschluss vom 29. Jänner 2009, und weiters etwa die hg. Beschlüsse vom 31. Jänner 2008, Zl. 2007/06/0325, und vom 25. Es ist Sache des Ablehnenden, Gründe geltend zu machen, die auf die Möglichkeit des Vorhandenseins solcher unsachlichen psychologischen Motive hindeuten. Nach ständiger Rechtsprechung vermag der Umstand, dass eine Partei eine Entscheidung in materiellrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Hinsicht für unzutreffend erachtet, sofern nicht damit im Zusammenhang konkrete Umstände glaubhaft gemacht werden, die auf den Mangel einer objektiven Einstellung der an dem Erkenntnis oder dem Beschluss mitwirkenden Richter hindeuten, keine hinreichende Grundlage für die Annahme einer Befangenheit zu bieten vergleiche auch hiezu den obzitierten Beschluss vom 29. Jänner 2009, und weiters etwa die hg. Beschlüsse vom 31. Jänner 2008, Zl. 2007/06/0325, und vom 25.

Juni 2008, Zl. 2008/03/0067, jeweils mwN).

Das dargestellte Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt

keine Ablehnung:

Die Behauptung, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes

habe trotz vorheriger Ablehnung durch den Antragsteller am obzitierten Beschluss vom 29. Jänner 2009 mitgewirkt, vermag schon deshalb keinen konkreten Umstand iSd § 31 Abs. 1 Z 5 VwGG darzustellen, weil die Eingaben im Verfahren Zl. 2008/09/0247, auf die sich der Antragsteller bezieht, erkennen lassen, dass der Antragsteller die als Berichterstatterin betraute Richterin "und ihre Vorgesetzten" abgelehnt hat sowie "Senatspräsidenten bzw. Senatsvorsitzende ... als Vorgesetzte im Sinne des Ablehnungsvorbringens" verstanden wissen will (OZ 5 und OZ 11). Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes ist nach der Geschäftsverteilung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. § 11 Abs. 3 VwGG) jedoch nicht Senatsvorsitzender der als Berichterstatterin betrauten Richterin. Im Übrigen waren die genannten Eingaben ausdrücklich an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes gerichtet und kann schon deshalb vernünftigerweise nicht angenommen werden, der Antragsteller habe bereits mit diesen Eingaben den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes wegen Befangenheit abgelehnt. habe trotz vorheriger Ablehnung durch den Antragsteller am obzitierten Beschluss vom 29. Jänner 2009 mitgewirkt, vermag schon deshalb keinen konkreten Umstand iSd Paragraph 31, Absatz eins, Ziffer 5, VwGG darzustellen, weil die Eingaben im Verfahren Zl. 2008/09/0247, auf die sich der Antragsteller bezieht, erkennen lassen, dass der Antragsteller die als Berichterstatterin betraute Richterin "und ihre Vorgesetzten" abgelehnt hat sowie "Senatspräsidenten bzw. Senatsvorsitzende ... als Vorgesetzte im Sinne des Ablehnungsvorbringens" verstanden wissen will (OZ 5 und OZ 11). Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes ist nach der Geschäftsverteilung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche Paragraph 11, Absatz 3, VwGG) jedoch nicht Senatsvorsitzender der als Berichterstatterin betrauten Richterin. Im Übrigen waren die genannten Eingaben ausdrücklich an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes gerichtet und kann schon deshalb vernünftigerweise nicht angenommen werden, der Antragsteller habe bereits mit diesen Eingaben den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes wegen Befangenheit abgelehnt.

Im Übrigen macht der Antragsteller keine konkreten Umstände geltend, die auf den Mangel einer objektiven Einstellung der abgelehnten Richter gegenüber dem Antragsteller hindeuten könnten.

Dem Ablehnungsantrag war somit gemäß § 31 Abs. 2 VwGG nicht stattzugeben. Dem Ablehnungsantrag war somit gemäß Paragraph 31, Absatz 2, VwGG nicht stattzugeben.

Wien, am 27. Mai 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009040113.X00

Im RIS seit

24.09.2009

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at